

11771/AB**= Bundesministerium vom 31.10.2022 zu 12166/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.664.490

. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. September 2022 unter der **Nr. 12166/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Klimabonus für Neugeborene gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Kann für nach dem 2. Juli 2022 geborene Kinder im ersten Lebensjahr ein Klimabonus bezogen werden?*
- *Wie können nach dem 2. Juli 2022 geborene Kinder die im Klimabonus definierte Meldefrist von 183 Tagen erfüllen?*

Das Gesetz legt fest, dass 183 Tage Hauptwohnsitz im Anspruchsjahr die Anspruchsvoraussetzung für den Erhalt des Klimabonus ist (sowie für nicht-österreichische Staatsbürger:innen ein rechtmäßiger Aufenthalt laut KliBG §2), Kinder, die nach dem 2. Juli 2022 geboren werden, können diese Anspruchsvoraussetzung somit für das Anspruchsjahr 2022 nicht erfüllen.

Zu Frage 3 und 4:

- *Falls diese aufgrund einer "zu späten" Geburt nicht erfüllt werden kann, ist eine anteilige nachträgliche Auszahlung vorgesehen?*
- *Falls eine Auszahlung für nach dem 2. Juli 2022 geborene Kinder im ersten Lebensjahr möglich ist, welche Personengruppen würden sich noch für eine derartige nachfolgende Anrechnungsmöglichkeit qualifizieren?*

Ich darf dazu auf die Beantwortung der Frage 1 und 2 verweisen. Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind gesetzlich keine Auszahlungen möglich, also auch keine anteiligen Auszahlungen.

Leonore Gewessler, BA

